Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 25 (1874)

Heft: 5

Artikel: Der internationale Kongress der Land- und Forstwirthe in Wien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763539

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der internationale Kongreß der Land: und Forstwirthe in Wien.

Vom 19. bis 24. September v. J. tagte in Wien der erste internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe, der circa 250 Theilnehmer zählte. Vertreten waren: die argentinische Republik, Belgien, Brasilien, Deutschland, Egypten, Frankreich, Großbritanien, Japan, Italien, Niederslande, Destreich, Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigten Staaten von Nordamerika. Präsidirt wurde die Versammlung durch Herrn J. Kitter von Chlumecky, k. k. Ackerbauminister in Wien.

Besprochen wurden folgende Fragen:

- I. Welche Maßregeln sind zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel zu ergreifen?
- II. Ueber welche Abschnitte und Erhebungsmethoden der land= und forstwirthschaftlichen Statistik empfiehlt sich eine internationale Vereinbarung, um vergleichende Resultate zu erlangen?
- III. Welche Punkte des land= und forstwirthschaftlichen Versuchswesens verlangen die Feststellung eines internationalen Beobachtungs= Systemes?
- IV. Welche internationalen Vereinbarungen erscheinen nothwendig, um der fortschreitenden Verwüstung der Wälder entgegenzutreten?

Beschlossen wurde:

- Zu I. Die k. k. östr. Regierung ist zu ersuchen, den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel durch inernationale Verträge mit allen europäischen Staaten unter Zugrundlegung der folgenden Bestimmungen zu sichern:
 - 1. Das Fangen und Tödten der insektenfressenden Bögel ist unbes
 dingt verboten.
 - 2. Es ist wünschenswerth, daß ein specielles Verzeichniß der zu schonenden Vögel durch eine internationale Kommission von Sachverständigen ausgearbeitet werde.
 - 3. Der Fang der größtentheils körnerfressenden Vögel ist außer der vom 1. März bis 15. September währenden Schonzeit gestattet.
 - 4. Der Vogelfang mit Schlingen und Fallen irgend einer Art, ebenso mit Leim ist gänzlich verboten.

- 5. Das Ausnehmen der Eier und Jungen, sowie das Zerstören der Rester aller Vögel, ausgenommen jener der schädlichen, ist verboten; die Zusammenstellung eines Verzeichnisses dieser schädlichen Vögel soll ebenfalls durch die vorgenannte Kommission erfolgen.
- 6. Das Feilbieten von lebenden oder todten insektenfressenden Vögeln ift jederzeit verboten, ebenso wie der Verkauf der übrigen Arten von Vögeln während der Schonzeit; das Verbot bezieht sich auch auf den Verkauf von Nestern und Siern der erwähnten Vögel.
- 7. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zu rein wissenschaft= lichen Zwecken können zugestanden werden.

Bu II. Der internationale Kongreß der Land= und Forstwirthe spricht die Ueberzeugung auß, daß die Land= und Forstwirthschaft in ihrer gegenwärtigen Entwicklung genauer, statistischer, vergleichbarer Angaben über ihre Zustände und Fortschritte in den verschiedenen Kulturländern nicht entbehren kann, daß sich indeß die bisherigen Bestrebungen der internationalen Statistik für dieses Bedürfniß nicht außreichend erwiesen haben, die nothwendigen vergleichbaren Resultate vielmehr nur von fach männische Krantstellungen zu erwarten sind, deren Gegenstände die verschiedenen Staatsregierungen im Wege der Vereindarung unter gleichen Gesichtspunkten sachlich und begrifslich seststellung sie einander zusichern.

Deßhalb richtet der internationale Kongreß der Land= und Forst= wirthe an die k. k. östreichische Regierung das Ersuchen:

"Schritte zur Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung der Staaten zum Zwecke solcher Förderung der land= und forstwirthschaftlichen Statistik thun zu wollen."

Für diese Vereinbarung empsiehlt er eine mit den Volkstählungen gleichzeitige, in den Decennaljahren zu wiederholende Enquêtte, welche in allen Staaten zu umfassen hätte: die nach thunlichst kleinen Verwaltungsbezirken und unter Auseinanderhaltung der wichtigsten natürlichen Virthschaftsgebiete zu ermittelnden Flächenverhältnisse der allgemeinen Arten land= und forstwirthschaftlicher Bodenbenütung, den Andau der wichtigsten Fruchtarten und den Ertrag einer nach den Erfahrungen einer möglichst langen Jahresreihe ermittelten Durchschnittsernte in diesen Fruchtarten unter Angabe der üblichen Bewirthschaftungs-Systeme, ferner die Flächenverhältnisse der verschiedenen Waldarten und deren Holzbestand, die Größe des Viehstandes und die Nutzungen und Erzeugnisse desselben,

die annähernde Zahl der Landwirthschaften und der landwirthschaft= lichen Bevölkerung, endlich einen Ueberschlag der Konsumtion.

Nicht minder dringend empfiehlt er, daß die Bereinbarung der Staaten auch auf folgende, vergleichbar und übersichtlich zu ordnenden Bekannt= machungen erstreckt werde: a) über Markt- und Börsenpreise der landund forstwirthschaftlichen Produtte und den mit denselben stattgefundenen Verkehr, welche Thatsachen möglichst beschleunigt und in den entscheiben= den Perioden etwa wöchentlich zu veröffentlichen wären; b) über den Ausfall der Jahresrente jährlich und zwar in Prozenten der Durch= schnittsernte, für die Früherzeugnisse bis Ende September, für die übri= gen bis längstens Ende November; dann in absoluten Zahlen unter Angabe sowohl der Einheits= als Gesammterträge thunlichst bald nach Ab= lauf des Produktionsjahres; c) über die Transportkosten nach Centner und Meile auf Gisen=, Land= und Wasserstraßen, die Taglohnsätze der-Arbeiter, die Kosten des Kredites, die Güterbewegung an freiwilligen und unfreiwilligen Verkäufen und über die Höhe der Kauf= und Pacht= preise, so weit diese Thatsachen amtlich bekannt werden oder nach Lage der bestehenden Einrichtungen mit genügender Sicherheit zu ermitteln find in Jahresberichten.

Die k. k. österreichische Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit den übrigen Regierungen die Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses durch fachmännische Delegirte zu verstärken, welche die Durchführung der obigen Beschlüsse bei derselben zu vertreten haben.

Das Präsidium des Kongresses wird ersucht, von diesen Beschlüssen die Permanenzkommission des statistischen Kongresses möglichst bald zu verständigen.

Zu III. a., landwirthschaftliches Versuchswesen. — Es giebt zahlereiche Fragen und Aufgaben des landwirthschaftlichen Versuchswesens, welche überhaupt nur durch ein internationales Beobachtungssystem gelöst werden können, oder deren Lösung im Interesse der Landwirthschaft doch am zweckmäßigsten durch ein solches System geschieht. — Als solche Aufgaben für gemeinschaftliche Arbeiten empfehlen sich:

- a. Untersuchung der atmosphärischen Niederschläge auf ihren Inhalt an Ammoniak und Salpetersäure, wobei gleichzeitig die meteorologischen, örtlichen und zeitlichen Verhältnisse so genau als möglich mit zu bestimmen wären. (Beitrag zur Lösung der Stickstofffrage).
- b. Feststellung des Absorptionsvermögens der Kulturböden mit Berücksichtigung der chemischen und physikalischen Bodenbeschaffenheit

- (mechanische und chemische Bodenanalyse), sowie des Einflusses der Düngung auf die Absorption. (Zur Bonitirungsfrage.)
- c. Versuche zur wissenschaftlichen Begründung der landwirthschaftlichen Hydrotechnischen Studiengärten).
- d. Analysen der landwirthschaftlich wichtigen Samen und Körner der verschiedenen Länder und Lagen zur Festsetzung ihres Nahrungs= und Handelswerthes.
- e. Aufklärung des Einflusses, welcher Fütterung und Race auf die Menge und Zusammensetzung der Milch, sowie auf die Mastfähigsteit ausüben.
- f. Kontrole von Dünger, Samen und Giern des Seidenspinners.
- g. Versuch über das Variren der Pflanzen aus gleichem Samen unter den verschiedenen Anbaubedingungen. (Acclimatisation.)
 - 1. Zum Zwecke der Ausführung solcher Fragen und Aufgaben sind die Regierungen zu ersuchen, die Zahl der landwirthsschaftlichen Versuchsstationen zu vervollständigen und mit entsprechenden Mitteln auszustatten.
 - 2. Die Vorstände der landwirthschaftlichen Versuchsstationen, unsterstützt durch Delegirte der betreffenden Regierung, treten in periodischen internationalen Versammlungen zusammen zur Berathung der gemeinschaftlich auszuführenden Aufgaben der zweckentsprechendsten Untersuchungsmethoden und der einheitslichen Publikation.
 - 3 An das k. k. österreichische Ackerbauministerium ist die Bitte zu richten, es möge die ihm geeignet erscheinenden Schritte thun, um die Durchführung der sub 1 und 2 gestellten Anträge zu veranlassen.

Zu III. b, forstwirthschaftliches Versuchswesen.

- 1. Es ist den Regierungen der verschiedenen Länder zu empfehlen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das forstliche Versuchswesen in Angriff zu nehmen und zu fördern.
- 2. Ersprießliche Resultate sind nur dann zu erwarten, wenn die an der Spize stehenden Versuchsdirigenten das in kurzer Zeit massen- haft sich anhäusende Material den Bedürfnissen des Forstwesens entsprechend verarbeiten können. Es ist daher wünschenswerth, daß nur solche Sachverständige als Dirigenten gewählt werden, welche wo möglich ihre ganze Kraft diesem wichtigen Gegenstande unge theilt widmen können.

- 3. Sobald in einem Lande das forstliche Versuchswesen in's Leben getreten ist, liegt es im Interesse der Sache, daß durch die betreffende Regierung die Versuchsdirigenten veranlaßt werden, mit den Dirigenten bereits bestehender Versuchsanstalten in Verbindung zu treten, um die Untersuchungsobjekte, welche eine internationale Vehandlungsweise erfordern, festzustellen und die Untersuchungsmethoden gemeinsam zu berathen.
- 4. Eininternationales Beobachtungssystem verlangen diejenigen Fragen des forstlichen Versuchswesens, welche den Einfluß ergründen sollen, den der Wald auf das Klima, die Regenmenge, Quellenbildung, Ueberschwemmungen 2c. 2c. ausübt.

Die sofortige internationale Jnangriffnahme dieser Kategorie von Fragen erscheint um so gebotener, als nur nach erfolgter Klärung dieses Gebietes die sogenannte "Waldschutzt age" endgültig gelöst werden kann.

- 5. Es soll eine permanente Kommission zusammengesetzt werden, welche alle Maßregeln zu berathen hat, welche zur Förderung des forst-lichen Versuchswesens beitragen. Diese Kommission soll aus den Dirigenten aller bestehenden Versuchsstationen bestehen, durch Cooptation kann sich dieselbe nach Belieben verstärken.
- 6. Der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe richtet an die k. k. österreische Regierung das Ersuchen, allen europäischen Ländern, in welche das Versuchswesen noch keinen Eingang gefunden hat, von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß zu geben und deren Betheiligung herbeizuführen.

Zu IV.

- 1. Es wird anerkannt, daß es, um der fortschreitenden Waldverwüstung wirksam entgegenzutreten, internationaler Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung derjenigen Waldungen bedarf, welche in den Quellgebieten und an den Ufern der größern Wasserläufe liegen, weil durch deren willfürliche Benüßung leicht große, den Handel und die Gewerbe schädigende Schwankungen des Wasserstandes, Versandungen der Flußbette, Abrutschungen der Ufer und Ueberssluthungen der landwirthschaftlich benußten Grundstücke über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus herbeigeführt werden.
- 2. Es wird ferner anerkannt, daß derjenige Theil der Landeskultur= pflege, welcher die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung

anderer für die Landeskultur wichtiger Waldungen, die auf Flugsand, auf den Ruppen und Rücken, sowie an den steilen Gehängen der Gebirge, an den Seeküsten und in sonst exponirten Dertlichskeiten liegen, eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller gesitteten Nationen ist und daß allgemeine Grundsätze vereinbart werden müssen, welche in allen Ländern den Besitzern solcher Schutzwalsdungen gegenüber in Anwendung gebracht werden sollen, um die Landeskultur vor Schaden zu schützen.

- 3. Es wird anerkannt, daß die Erhaltung der in Punkt 1 und 2 erwähnten Waldungen wesentlich bedingt sei durch entsprechende, die Durchführung der Grundsäte sichernde Einrichtungen, insbesondere solche für gemeinschaftlich oder genossenschaftlich zu benützende Waldungen, und daß eine internationale Vereindarung zum Zwecke der Erforschung und Mittheilung der rücksichtlich solcher Waldungen und des Waldschutzes bestehenden Gesetze und Einrichtungen und der bisherigen Folgen derselben geeignet sei, wesentliche Verbesserungen zur Erhaltung der Schutzwaldungen herbeizusühren.
- 4. Es wird endlich anerkannt, daß es zur Zeit an einer ausreichens den Kenntniß derjenigen Kulturstörungen mangelt, welche durch die Waldverwüftung herbeigeführt worden sind oder noch herbeisgeführt werden können, daß es also den anzustrebenden Maßregeln und Einrichtungen vorläufig noch an einer exakten Grundlage gebricht.
- 5. Zur Beschaffung dieser Grundlage und zur weiteren internationalen Behandlung der Waldschutzfrage wird das k. k. Ackerbauministerium ersucht, sich mit allen betreffenden Regierungen ins Einvernehmen zu setzen, statistische Erhebungen darüber zu pslegen, in welcher Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit die nothwendigen Schutzwaldungen vorhanden sind und dies als wichtigstes und nächsteliegendes Hauptziel zu betrachten.